

euromicron

**Hauptversammlung 2018
am 13. Juni 2018**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2017, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB" erfolgt nicht. Dies folgt aus den nachfolgend dargestellten Bestimmungen:

1. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der euromicron AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der euromicron AG für das Geschäftsjahr 2017 wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 27. März 2018 gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 Abs. 1 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies gemäß § 172 Satz 1 2. Halbsatz AktG beschließen, liegt nicht vor. Auch der Konzernabschluss 2017 wurde vom Aufsichtsrat in dieser Sitzung gebilligt, sodass eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht erforderlich ist. Über den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht sieht das Gesetz keine Beschlussfassung, sondern nur die Vorlage vor.
2. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Folglich bedarf es auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats keines Hauptversammlungsbeschlusses.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung jedoch erläutern.

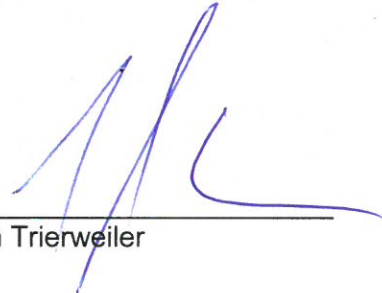
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass ein solches Dokument vom Vorstand der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Frankfurt am Main, im Mai 2018

euromicron AG

- Der Vorstand -


Bettina Meyer


Jörn Trierweiler